

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Anerkennung von Lehrgängen im Feuerwehrwesen

Immer wieder fragen Feuerwehrangehörige, die aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland nach Baden-Württemberg kommen, inwiefern ihre Lehrgänge in Baden-Württemberg anerkannt werden.

Grundsätzlich gilt, dass nach Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung) Lehrgänge, die in Ausbildungseinrichtungen anderer Bundesländer und des Bundes absolviert und gemäß der FwDV 2 durchgeführt wurden, auch von den Feuerwehren in Baden-Württemberg anerkannt werden.

Sofern Lehrgänge nicht nach den Vorgaben der FwDV 2 durchgeführt oder diese bei anderen Ausbildungseinrichtungen als der Feuerwehr oder im Ausland absolviert wurden, kann nach Prüfung des Einzelfalls von der Landesfeuerweherschule eine Lehrgangsanerkennung ausgesprochen werden.

Feuerwehrangehörigen aus anderen Bundesländern empfehlen wir daher, die bereits erworbenen Lehrgangsbescheinigungen der jeweiligen Feuerwehr vorzulegen. Diese kann dann im Zweifelsfall die Unterlagen der Landesfeuerweherschule zur Anerkennung vorlegen.

Berufliche Qualifikationen, die nach Inhalt und Umfang Lehrgängen im Feuerwehrbereich entsprechen, können nach Nr. 4.3 der VwV-Feuerwehrausbildung von der Landesfeuerweherschule auf Antrag anerkannt werden. Die Landesfeuerweherschule veröffentlicht ferner auf ihrer Homepage unter https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/Ausbilden/Documents/Hinweise_Anerkennung.pdf eine Übersicht über berufliche Qualifikationen, die auch ohne Antrag direkt anerkannt werden.